

einer Bescheinigung des Tierarztes über die Todesursache und das Alter der verendeten Tiere gewährt. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage nach Verendung des Tieres oder nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides den Bürgermeistern zur Weiterleitung an die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat des Kreises vorgelegt werden. Bei Anträgen auf Ermäßigung infolge Räudeerkrankungen muß eine Bescheinigung des Kreistierarztes beigebracht werden.

(2) Die Räte der Kreise legen die Anträge vierteljährlich mit den Unterlagen zur Prüfung den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder am 10. des darauffolgenden Monats vor. Diese reichen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik vierteljährlich kreisweise eine nach Schaffrassen und Ablieferungsnormen gegliederte Aufstellung der Anträge zur Genehmigung am 20. des darauffolgenden Monats, letztmalig zum 20. Dezember jedes Jahres ein.

(3) In den Ablieferungsbescheinigungen für die Felle oder Kadaver ist die Länge der Wolle anzugeben.

(4) Die volle Absetzung vom Ablieferungssoll wird gewährt:

- a) bei Ablieferung eines vollwolligen Felles,
- b) bei Ablieferung eines halbwoelligen Felles in den Monaten Januar und Februar des laufenden Jahres sowie vom 3. bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) bei Ablieferung einer Blöße (unter 2 cm Wolllänge) in den Monaten Dezember des vorhergehenden Jahres sowie Januar und Februar des laufenden Jahres, falls nachgewiesen wird, daß für das Schaf im Dezember des vorhergehenden Jahres Wolle abgeliefert wurde.

(5) Bei Ablieferung eines halbwoelligen Felles in den Monaten März bis November des laufenden Jahres ermäßigt sich die Norm um die Hälfte.

(6) Beim Verkauf von Schafen haben sich Käufer und Verkäufer über die Erfüllung des Ablieferungssolls von Wolle zu verständigen und davon den Bürgermeister und den VEAB in Kenntnis zu setzen.

§ 60

Alle feinen Wollen (Merino-Fleischschaffrassen und Rassen des veredelten deutschen Landschafts-Württemberger) einer Feinheit von AbisB einschl. werden in dem Verhältnis für 1 kg abgelieferter Wolle

Halbschur	mit 800g,
Dreiviertelschur	mit 1000g,
Vollschur	mit 1200g,
die Wollen der unter § 56 Abs. 2 Buchst. b	
und c genannten Rassen mit 100°/o	

auf die Erfüllung des Ablieferungssolls angerechnet.

§ 61

(1) Die Schafhalter sind verpflichtet, die Wolle nach der Schur zum Trocknen auszubreiten und spätestens 14 Tage danach an die Erfassungsstelle, Sorten- und längenmäßig getrennt, abzuliefern oder zu verladen.

(2) Der VEAB darf zur Erfüllung des Ablieferungssolls nur Schafwolle annehmen, die bei der Schur lebender Tiere anfällt (Schmutz- oder Schweißwolle ohne andere Beimengungen).

(3) Zur Erfüllung der Pflichtablieferung sowie beim Verkauf darf die Wolle

- a) von verendeten Schafen (Sterblingswolle),
- b) von Schaffellen (Haut- und Gerberwolle),
- c) die Farbe und Festigkeit verloren hat oder
- d) die bereits in Gebrauch gewesen ist (aus Kissen, Matratzen usw.),

nicht angenommen werden.

» § 62

(1) Die ablieferungspflichtigen Erzeuger können Wolle aus der eigenen Erzeugung nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht nur an die WEAB verkaufen. Für den Verkauf gelten die Bestimmungen des § 37 der Ersten Durchführungsbestimmung.

(2) Nicht ablieferungspflichtige Erzeuger dürfen Wolle nur an die WEAB verkaufen.

(3) Für Herdenwolle wird erst nach der endgültigen Taxierung, jedoch spätestens 4 Wochen nach Eingang im VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) die Bezahlung geleistet.

§ 63

(1) Schurwolle von Angorakanin darf nur an die WEAB verkauft werden.

(2) Die WEAB haben die Lagerung und den Versand getrennt nach den einzelnen Sorten vorzunehmen. Beim Versand an das zuständige Lager, mindestens einmal monatlich, ist eine Übersicht über die einzelnen Sorten beizufügen.

(3) Jeder Verkäufer von Angorawolle hat Anrecht auf Verkauf von Angoramischgarn (Rücklieferung) durch die WEAB in folgender Höhe:

für Angorawolle I.	Sorte	70°/#, 1	
" "	II.	"	60%, 1 der Abliefe-
" "	III.	"	50%, 1 rungsmenge.
" "	Filz-	"	30% J

§ 64

Eine Lohnbe- und -Verarbeitung von Schaf- und Angorawolle ist nicht gestattet.

9.

Abschnitt

Pflichtablieferung von Häuten und Fellen (Lederrohhäute und -feile) und anderen tierischen Rohstoffen einschl. Seidenkokons

§ 65

(1) Gemäß § 1 der Verordnung sind Häute, Felle und andere tierische Rohstoffe von landwirtschaftlichen Betrieben, Schlachthöfen, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Notschlachtungsbetrieben, von Betrieben zur Verwertung von Altstoffen oder sonstigen Betrieben, von Haushaltungen oder Einzelpersonen abzuliefern.

(2) Häute, Felle und andere tierische Rohstoffe im Sinne dieser Bestimmung sind:

- a) zur Herstellung von Pelzwerk ungeeignete Lederrohhäute und -feile von getöteten oder